EINGEGANGEN
16. Juni 2005
Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

Mandant hat Abschrift

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 2005

am 31. März 2005

folgendes

Urteil:

I. Der Bescheid des Bundesamts vom 24. November 2004 wird in Nrn. 2, 3 und 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Unter Bezugnahme auf den Tatbestand des im Verfahren ergangenen Gerichtsbescheids vom 11. Februar 2005 wird von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes abgesehen (§ 84 Abs. 4 VwGO).

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 24. Februar 2005 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, die am 31. März 2005 stattfand. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Auch hinsichtlich der Entscheidungsgründe kann auf die Ausführungen im Gerichtsbescheid vom 11. Februar 2005, denen das Gericht folgt, Bezug genommen werden

(§ 84 Abs. 4 VwGO). Die Beklagte hat nach Zustellung des Gerichtsbescheids keine wesentlichen neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen.

Da der Kläger nach der dargelegten Sicherheitslage in Somalia in den jeweiligen Clangebieten schon allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Clan und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an Leib und Leben bedroht ist, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, auch wenn die Verfolgungsmaßnahmen zugleich als kriminelle Handlungen zu werten sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.